

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Agrarmarktstrukturgesetzes - Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen
zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette
(sog. UTP-Richtlinie)
vom 9. Juli 2020**

Die UNIKA begrüßt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 in deutsches Recht. Die Kartoffelwirtschaft ist geprägt von Familienbetrieben und mittelständischen Unternehmen, die im weit überwiegenden Anteil auf „Augenhöhe“ miteinander verhandeln. Eine besondere Prüfung, inwieweit der Kartoffelsektor von den Regelungen des neuen LmlkG betroffen sein wird, halten wir für unabdinglich. Insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgreich und zum gegenseitigen Nutzen in der Kartoffelbranche etablierten Lieferkettenvereinbarungen und Handelspraktiken.

Wichtige grundsätzliche Anmerkungen zu den Strukturen in der Kartoffelbranche
Hinweisen möchten wir auf die Vielgestaltigkeit der Kartoffelbranche – und die sich daraus wiederum ergebende Frage der Betroffenheit von den Regelungen des LmlkG. Ein Charakteristikum der Kartoffelwirtschaft sind die verschiedenen Glieder in der Kette. Begonnen bei den Kartoffelzüchtungsunternehmen, die mit den sogenannten Vermehrungsbetrieben das Pflanzgut für die verschiedenen Verwertungsrichtungen (Speisekartoffeln, Verarbeitungskartoffeln, Stärkekartoffeln) produzieren über den flächendeckenden Anbau von Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf den landwirtschaftlichen Betrieben bis hin zu den Abpackunternehmen, sofern es sich um Speisekartoffeln handelt, oder über die Verarbeitungsbetriebe oder Stärkefabriken bis hin zum Lebensmitteleinzelhandel.

- Die Züchter selektieren und beobachten tausende verschiedener Eigenschaften bei Kartoffelpflanzen und ermöglichen so das Entstehen neuer Sorten.
- Die Vermehrer "vervielfältigen" das von den Züchtern gelieferte Vorstufenmaterial einzelner Kartoffelsorten und stellen damit sicher, dass ausreichend gesundes (behördlich anerkanntes) Pflanzgut zur Verfügung steht.

- Die Landwirte bauen Kartoffeln auf viel größeren Flächen als die Vermehrer an, lagern einen Teil ihrer Ernte über den Winter und verkaufen zwischen Herbst und Frühjahr an Abpacker, Handel oder Verarbeiter, teils auch direkt ab Hof an Konsumenten.
- Die Abpacker waschen die Kartoffeln und füllen sie in Netze, Beutel, Säcke oder Kisten ab, damit die Ware im Lebensmitteleinzelhandel verkauft werden kann.
- Die Händler fungieren als Mittler zwischen Landwirten, Abpackern, z.T. auch Verarbeitern sowie dem Lebensmitteleinzelhandel und stellen sicher, dass jeder an jedem beliebigen Ort auch die richtige Kartoffel in gewünschter Menge und Qualität erhält.
- Die Verarbeiter kaufen beim Landwirt oder Händler spezielle Sorten und stellen damit eine breite Palette an Kühl-, Trocken- oder Tiefkühlkartoffelprodukten her (z.B. Pommes frites, Kloßteig, Chips oder Kartoffelstärke).

Aus unserer Sicht ist für die Wertschöpfungskette Kartoffeln eine klare Differenzierung im LmlkG zwingend erforderlich. Einerseits zwischen den, dem Lebensmitteleinzelhandel vorgelagerten Stufen, d. h. den Erzeugern, dem Kartoffelhandel bzw. den Erzeugerorganisationen und Genossenschaften sowie den Abpackbetrieben und andererseits dem Lebensmitteleinzelhandel. Oberstes Prinzip ist der Schutz des Erzeugers und seines Handelspartners gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel.

Analog dem Weinbau erfolgt die Haupternte der Kartoffeln in einem engen Zeitfenster. Die Vermarktung der Kartoffeln erfolgt dann sukzessive im gesamten Jahresverlauf. Dies bedingt zwangsläufig eine Lagerung der Kartoffeln. Rund 70 % der Kartoffeln werden nach der Ernte in privaten Lagern bei den Erzeugern oder in Gemeinschaftslager verbracht. Erst nach der erfolgten Vermarktung bzw. Auslagerung kann die Wertermittlung und die Auszahlung stattfinden.

Um die Funktionsfähigkeit innerhalb der Branche, d. h. in den Vorstufen zum Lebensmitteleinzelhandel sicherzustellen, hat sich die Kartoffelbranche in Deutschland über den Ausschuss der Spitzenverbände der Kartoffelwirtschaft, dem der Deutsche Bauernverband e. V., der Deutsche Raiffeisenverband e. V., der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., der Deutsche Kartoffelhandelsverband e. V., der Verband der Landwirtschaftskammern e. V., der Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e. V., der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Produkten und Warenbörsen, auf die seit Jahrzehnten angewandten Handelsbräuche und Geschäftsbedingungen in der Kartoffelbranche gemeinschaftlich in den Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen, den sogenannten Berliner Vereinbarungen, verständigt. Dieses Rahmen- und Regelwerk wird regelmäßig an die gesetzlichen Bedingungen angepasst und ermöglicht allen Marktpartnern ein gleichwertiges und faires Miteinander.

Hervorheben möchten wir den Erwägungsgrund (16) der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette. Der Erwägungsgrund (16) besagt, dass *„bei der Entscheidung, ob eine bestimmte Handelspraktik als unlauter anzusehen ist, ist darauf zu achten, dass die Nutzung fairer und effizienzsteigernder Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht eingeschränkt wird. Daher sollte zwischen Praktiken unterschieden werden, die in Liefervereinbarungen oder in Folgevereinbarungen zwischen den Parteien klar und eindeutig festgelegt sind, und Praktiken, die nach Beginn des Geschäfts ohne vorherige Vereinbarung auftreten, sodass nur einseitige und rückwirkende Änderungen der klar und eindeutig festgelegten Bedingungen einer Liefervereinbarung verboten sind. Bestimmte Handelspraktiken werden jedoch aufgrund ihrer Art als unlauter angesehen und sollten nicht Gegenstand der Vertragsfreiheit der Parteien sein.“*

Nach Auffassung der UNIKA sind die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen auf nationaler Ebene sowie die auf europäischer Ebene definierten Handelsverfahren bzw. Gutachten und Schiedsgerichtsverfahren „RUCIP“ faire und effizienzsteigernde Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dies auch vor dem Erwägungsgrund (41) der Richtlinie (EU) 2019/633, die besagt, dass der Rückgriff auf die freiwillige alternative Streitbeilegung zwischen Lieferanten und Käufern ausdrücklich gefördert werden sollte, ohne dass das Recht des Lieferanten, Beschwerden einzureichen oder sich an ein Zivilgericht zu wenden, davon berührt wird.

Eine Umsetzung der Verbote würde somit jahrzehntelange Handelsbräuche und Geschäftsgebräuen unterbinden, die sich im Einverständnis aller Handelspartner als wirkungsvoll und fair erwiesen haben.

Zu den einzelnen Regelungen beziehen wir die folgenden Positionen:

Explizit hinweisen möchten wir darauf, dass wir uns die Benennung ergänzender Punkte offenhalten, da die gesetzte Frist zur Stellungnahme, im Zeitraum vom 9. Juli bis zum 7. August 2020, eine erforderliche vertiefte Befassung mit dem Gesetzentwurf zum LmlkG ausgeschlossen hat.

Der juristischen Ausarbeitung der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Deutschen Kartoffelhandelsverbandes e.V. (DKHV) schließt sich die UNIKA an.

BLE als Durchführungsbehörde § 3

Die Benennung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Regelung ist zielführend, sofern sichergestellt ist, dass der BLE notwendige personelle Fachkenntnisse und -kompetenzen dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Anwendungsbereich/Umsatzstaffelung § 10

Eine Feststellung der vorliegenden Umsätze wird für die Marktbeteiligten kaum realisierbar sein. Eine praktikable Überprüfbarkeit, in welcher Stufe sich das betroffene Unternehmen befindet, wird nicht möglich sein. Aus dieser Betrachtung erscheint eine Aufhebung der Umsatzgrenzen als sinnvolle Lösung.

Zahlungsfristen § 11

Vorbehaltlich der Prüfung, ob der Kartoffelsektor von den Regelungen des neuen LmlkG betroffen sein wird, weisen wir darauf hin, dass sich die in § 11 genannten Fristen auch negativ auf die Liquidität der Erzeuger auswirken können. Sofern Pflanzkartoffeln als Agrarerzeugnis angesehen werden, würde die bislang übliche Regelung in den Lieferverträgen, dass die Bezahlung der Pflanzkartoffeln mit den Forderungen des Erzeugers aus zu liefernden Kartoffeln verrechnet werden, unzulässig werden.

Dies ist ein Beispiel für ein lange praktiziertes und von allen Marktpartnern gewünschtes Abrechnungsmodell im Speise- und Pflanzkartoffelhandel. Die Sicherstellung der Liquidität der Lieferanten und der Käufer ist das Ziel der vorhandenen Abrechnungsmodelle im Kartoffelsektor. Poolvermarktung und gemeinschaftliche Flächenlager drohen nach dem vorliegenden Entwurf des LmlkG verloren zu gehen, bzw. werden bußgeldbewährt. Entsprechende Ausnahmen sind in der EU-Richtlinie zum Trauben- und Mostsektor definiert, um gerade die genossenschaftlichen Strukturen zu erhalten.

Über die Paragraphen 11 bis 15 LmlkG sollen die sog. schwarzen Verbote der Richtlinie (EU) 2019/633 eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Durchsetzung des Gesetzes zu stärken, ist eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Käufers zu unterstützen. Der Käufer kann bei begründetem Verdacht unproblematisch nachweisen, dass Zahlungsfristen eingehalten oder keine einseitigen Vertragsänderungen diktiert bzw. kein Druck ausgeübt worden ist. Sofern der Käufer sein redliches Verhalten nachweisen muss, wird der Lieferant geschützt, da er keine Details preisgeben muss, die dem Käufer Rückschlüsse auf den einzelnen Lieferanten geben können.

Vertraulichkeit § 23

Eine Meldung des Missbrauchs der Marktmacht durch marktmächtige Käufer durch den Lieferanten muss vollumfänglich anonym sein. Die Betroffenen dürfen zu keiner Zeit kenntlich gemacht werden und der Schutz muss im gesamten Verfahren gewährleistet sein.

Union der deutschen Kartoffelwirtschaft e. V.
Schumannstr. 5; 10117 Berlin